

Stellungnahme der Arbeitsgruppe «Wald- und Holzwirtschaft» zur eidgenössischen Volksinitiative «Rettet den Schweizer Wald» zu Händen der Mitgliederversammlung des Schweizerischen Forstvereins vom 26. August 2004 in Locarno TI.

Die eidgenössische Volksinitiative «Rettet den Schweizer Wald» befürchtet, dass es in den nächsten Jahren zur grossen Zerstörungen im Schweizer Wald kommt. Sie will deshalb das heutige Kahlschlagverbot und ein im Vergleich zur heutigen Regelung verschärftes Rodungsverbot in der Bundesverfassung verankern. Ebenfalls will sie die Organisation der Waldbewirtschaft dem Bund und den Kantonen übertragen.

Die Arbeitsgruppe «Wald- und Holzwirtschaft» des Schweizerischen Forstvereins ist der Auffassung, dass der Wald keineswegs bedroht ist. Sie befürchtet viel mehr, dass die Bewirtschaftung des Waldes immer mehr abnehmen wird und der Wald als wirtschaftlicher Faktor bedeutungslos wird. Dazu könnte unter anderem auch die Annahme der heute zur Diskussion gestellten Initiative beitragen.

Die Arbeitsgruppe «Wald- und Holzwirtschaft» ist ausserdem dezidiert der Auffassung, dass eine Waldbewirtschaftung in der Schweiz nur sinnvoll im Rahmen einer Eigentumsordnung organisiert werden kann, welche die traditionellen Rechte der Waldeigentümer respektiert und verbessert. Die Annahme der Volksinitiative «Rettet den Schweizer Wald» würde aus diesem Grund zu einer walddpolitischen Hypothek für die Zukunft, weil befürchtet werden muss, dass die öffentlichen und privaten Waldbesitzer das Interesse an ihrem eigenen Wald immer mehr verlieren und die Bewirtschaftung des Waldes allmählich aufgeben. In diesem Zusammenhang wäre es eine Illusion zu meinen, dass Bund oder Kantone, auch bei grosszügiger Aufstockung der personellen und finanziellen Mittel, ohne die Unterstützung der Waldeigentümer in der Lage sein werden, die angestrebte Bewirtschaftung des Schweizer Waldes zu gewährleisten.

Die Arbeitsgruppe «Wald- und Holzwirtschaft» empfiehlt deshalb der Mitgliederversammlung entweder vorläufig auf eine Stellungnahme zur Volksinitiative zu verzichten oder diese nicht zu unterstützen und den Antrag abzulehnen.

Locarno, den 26. August 2004 Wü/Ho